



**Prüfungsausschüsse
Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen
Studiengänge Elektrotechnik
Studiengänge Informationstechnologie**

Rainer-Gruenter-Str. 21, 42119 Wuppertal

RAUM	Gebäude FC, Raum 2.13
TELEFON	+49 (0)202/439-1945
FAX	+49 (0)202/439-1944
MAIL	tutsch@uni-wuppertal.de
WWW	www.lfa.uni-wuppertal.de

Information für Klausurteilnehmer*innen

Zu den einzelnen Klausuren können sich nur diejenigen Studierenden anmelden, die – sofern dies die jeweilige Prüfungsordnung vorsieht – zur Prüfung zugelassen sind. Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt innerhalb der vom Prüfungsausschuss und dem Zentralen Prüfungsamt festgelegten Anmeldefristen online über StudiLöwe oder WUSEL. Anmeldungen zu uneingeschränkt wiederholbaren Prüfungen, die online nicht angemeldet werden können, werden beim jeweiligen Lehrstuhl direkt durch die Studierenden angemeldet.

Beachten Sie, dass bei Prüfungsordnungen, veröffentlicht ab 2021, die Anmeldung zu den Modulprüfungen spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen hat. Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen/Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum.

Die Frist für die Anmeldung zu den Klausuren läuft am letzten Tag des jeweils angesetzten Anmeldezeitraums um 24:00 Uhr ab. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Klausuranmeldungen mehr möglich.

Bei technischen Problemen bei der Anmeldung über StudiLöwe oder WUSEL wenden Sie sich bitte umgehend über Ihren Uni-Mailaccount an Ihre*n zuständige*n Sachbearbeiter*in im Zentralen Prüfungsamt. Bitte beschreiben Sie möglichst genau die vorgenommenen Eingaben in StudiLöwe oder WUSEL und die Fehlermeldung, damit diese durch die Systemadministration überprüft werden können. Nur so lässt sich ggf. ein unverschuldetes Fristversäumnis heilen.

An welchen Tagen die einzelnen Klausuren stattfinden und welche Prüfer*innen für die einzelnen Prüfungsgebiete bestellt sind, gibt der Prüfungsausschuss frühestmöglich vor dem ersten Prüfungstermin durch Aushang und im Internetangebot der Fakultät bekannt. Die Prüfungstage werden mit Beginn der Anmeldefrist verbindlich. Die Angabe der Uhrzeit erfolgt unter dem Vorbehalt ggf. erforderlicher Änderungen.

Die Klausurteilnehmer*innen werden gebeten, sich spätestens 15 Minuten vor Klausurbeginn vor dem Klausorraum einzufinden und, sobald die Aufsichtführenden dazu auffordern, unverzüglich den Sitzplatz einzunehmen.

Die Klausurteilnehmer*innen müssen sich gegenüber den Aufsichtführenden durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Aufenthaltstitel o.ä.) und den gültigen Studierendenausweis ausweisen, ggf. ist zusätzlich der dgti Ergänzungsausweis vorzulegen. Dies geschieht entweder vor Beginn oder am Sitzplatz während der Klausur. Bitte legen Sie diese Dokumente während der gesamten Klausurdauer vor sich auf Ihren Arbeitsplatz. Die Aufsichtführenden können Ihnen die Teilnahme an der Klausur verweigern, wenn Sie sich nicht ausweisen können und eine Identitätsfeststellung auf andere Art nicht möglich ist.

Der Zutritt zum Klausorraum ist nur den Klausurteilnehmer*innen gestattet.

Die Klausurteilnehmer*innen sollten es vermeiden, nicht notwendige Gegenstände (insb. Mäntel, Aktentaschen, Handtaschen, Rucksäcke und Papier) mit in den Klausorraum zu bringen. Jedenfalls dürfen sich während der Klausur außer den ausdrücklich erlaubten Hilfsmitteln, Schreibutensilien, Esswaren und Getränken im Umkreis des Platzes keine weiteren Gegenstände befinden.

Mitgebrachte Gegenstände sind an einem von den Aufsichtführenden angewiesenen Platz abzuliegen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere, dass das Mitführen eines Mobiltelefons, einer Smartwatch oder eines ähnlichen Geräts, unabhängig vom Schaltzustand, während der Klausur als Täuschungsversuch gewertet wird.

Bitte entnehmen Sie in Ihrem eigenen Interesse Schreibutensilien aus der Federmappe, um durch eine mögliche Kontrolle der Federmappe während der Klausur nicht gestört zu werden.

Es darf ausschließlich das ausgegebene Klausurpapier benutzt werden, auch kein eigenes Konzeptpapier. Auf jedem Bogen sind Name, Vorname in Druckbuchstaben, die Matrikelnummer und die Platznummer einzutragen. Das erste Blatt ist mit der Unterschrift zu versehen.

Sollte ausgegebenes Klausurpapier nicht ausreichen, so ist bei den Aufsichtführenden weiteres Papier erhältlich. Dazu ist den Aufsichtführenden das bereits verwendete Klausurpapier vorzulegen, damit diese die Ausgabe eines zusätzlichen Bogens darauf vermerken können.

Nach Beendigung oder bei Abbruch der Prüfung sind sämtliche ausgeteilten Unterlagen (ob benutzt oder unbenutzt) abzugeben.

Während der Klausuren ist das unerlaubte Verlassen des Klausorraumes nicht gestattet. Es ist grundsätzlich nur mit ärztlichem Attest möglich, während der Klausurzeit die Toiletten aufzusuchen. Sofern ohne Attest ein Toilettengang dringend erforderlich erscheint, wird den Klausurteilnehmer*innen dies durch die Aufsichtführenden ermöglicht unter Beachtung der Reihenfolge entsprechender Bedarfsmeldungen. Die Toilettengänge werden protokolliert. Es ist die von den Aufsichtführenden zugewiesene Toilette zu nutzen. Das Aufsuchen der Toilette ist nur gestattet, wenn sich kein*e andere*r Teilnehmer*in in den Toilettenräumen oder auf dem Weg dorthin befindet.

Eine Klausur gilt nach den geltenden Prüfungsordnungen als nicht bestanden (5,0), wenn Kandidat*innen die Prüfung abbrechen oder gar nicht erst antreten, ohne dass triftige Gründe vorliegen, welche die Genehmigung eines Rücktritts rechtfertigen würden.

Fühlt sich ein*e Klausurteilnehmer*in aus Krankheitsgründen in der persönlichen Leistungsfähigkeit außergewöhnlich und erheblich beeinträchtigt, ohne diese Beeinträchtigung bereits vor Beginn der Klausur bemerkt zu haben, so ist ein auf Grund dessen gestellter Rücktrittsantrag grundsätzlich nur unter der Voraussetzung zulässig, dass bei der Abgabe der Unterlagen gegenüber den Aufsichtführenden eine entsprechende Erklärung zu Protokoll abgegeben sowie unterschrieben wird und unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt aufgesucht wird, die oder der attestiert, dass die bzw. der Klausurteilnehmer*in während der Klausur erkrankt ist, oder aber, falls sie bzw. er schon vorher erkrankt war, dies zu Beginn der Klausur noch nicht hat wissen können. Wer im Bewusstsein einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Klausur antritt, tut dies auf eigenes Risiko und verwirkt das Recht auf Rücktritt aus Krankheitsgründen. (Siehe hierzu auch die Information zum Rücktritt von Prüfungen.)

Unregelmäßigkeiten, insb. Störungen jeglicher Art, sind den Aufsichtführenden unaufgefordert zu Protokoll zu geben.

Der Prüfungsausschuss sieht den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit oder Täuschung als gegeben an und wird die betreffende Prüfungsleistung nach den geltenden Prüfungsordnungen nach Anhörung im Regelfall als nicht bestanden erklären, wenn ein*e Klausurteilnehmer*in insb.

die Arbeit nicht selbständig anfertigt oder

nicht den zugewiesenen Platz einnimmt oder

irgendwelche nicht ausdrücklich als erlaubte Hilfsmittel bezeichneten Gegenstände außer Schreibutensilien, Getränken und Esswaren im Umkreis des Arbeitsplatzes aufbewahrt, dazu gehören auch Taschen und abgelegte Kleidungsstücke, oder

irgendwelche nicht ausdrücklich als erlaubte Hilfsmittel bezeichneten schriftliche Aufzeichnungen jeglicher Art, insb. Karteikarten, Lernzettel, sog. „Spickzettel“, Aufkleber, Postits, persönliche Aufzeichnungen u.ä., am Arbeitsplatz nutzt oder aufbewahrt oder

irgendwelche nicht ausdrücklich als erlaubte Hilfsmittel bezeichneten elektronische Geräte, insb. Mobiltelefone, Taschenrechner, MP3-Player, Smart-Watches, Tablet-PCs, Diktiergeräte oder ähnliche Geräte mit Kommunikations-, Wiedergabe-, Speicher- und/oder Datenverarbeitungsfunktion, – unabhängig von deren Schaltzustand – nutzt oder in den Klausurraum mitführt oder

andere Klausurteilnehmer*innen aus irgendeinem Grund anspricht oder

eine Prüfungsarbeit oder Teile davon mit anderen Klausurteilnehmer*innen austauscht oder

die Prüfungsarbeit oder Teile davon von anderen Klausurteilnehmer*innen abschreibt oder

vorsätzlich das Abschreiben durch andere Klausurteilnehmer*innen ermöglicht oder

den Raum ohne Genehmigung der Aufsichtführenden verlässt oder

sich außerhalb des Klausurraumes mit einer anderen Person unterhält oder irgendwelche Hilfsmittel konsultiert oder

zu einem Toilettengang nicht die von den Aufsichtführenden zugewiesene bzw. nächstgelegene Toilette auf kürzestem Wege aufsucht oder

länger als 10 Minuten den Klausurraum verlässt und ein entsprechender Protokollvermerk der Aufsichtführenden vorliegt oder

nach Beendigung der Klausur nicht sämtliche ausgehändigten Prüfungsunterlagen – einschließlich des Aufgabenblatts – abgibt oder

den ordnungsgemäßen Ablauf der Klausur und/oder andere Teilnehmer*innen vorsätzlich stört oder

Anweisungen der Aufsichtführenden missachtet.

In schwerwiegenden Fällen oder in Wiederholungsfällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

Die Aufzählung, was als Ordnungswidrigkeit oder Täuschung angesehen wird, ist nicht vollständig in dem Sinne, dass jede hier nicht eigens aufgezählte Verhaltensweise erlaubt ist. Eine mögliche Ordnungswidrigkeit oder ein möglicher Täuschungsversuch wird von den Aufsichtführenden protokolliert und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss wird vor einer Entscheidung die oder den Klausurteilnehmer*in förmlich anhören. Insofern sind Diskussionen vor Ort mit den feststellenden Aufsichtführenden zu unterlassen und können ggf. zu weiteren Sanktionen führen.

Bitte beachten Sie, dass durch Prüfer*innen zusätzliche oder abweichende Regelungen aufgestellt werden können, die dann entsprechend zu befolgen sind.

Während der Klausur anfallende Abfälle sind selbstständig und unaufgefordert nach Abschluss der Klausur in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.